

TE Vwgh Erkenntnis 2010/8/26 2009/21/0400

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Pfiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde der D, vertreten durch Dr. Maximilian Hofmaninger, Rechtsanwalt in 4840 Vöcklabruck, Stadtplatz 11, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 19. November 2009, Zl. E1/16952/2008, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand i.A. einer Ausweisung und Zurückweisung der Berufung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin, eine türkische Staatsangehörige, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Juni 2008 gemäß § 31 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich ausgewiesen. Zugleich wurde ein die Erteilung eines Aufenthaltstitels betreffendes Verfahren gemäß § 38 AVG "bis zur rechtskräftigen Finalisierung des gegenständlichen Ausweisungsverfahrens ausgesetzt". Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin unstrittig am 25. Juni 2008 durch Hinterlegung zugestellt. Die Beschwerdeführerin, eine türkische Staatsangehörige, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Juni 2008 gemäß Paragraph 31, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG aus dem Bundesgebiet

der Republik Österreich ausgewiesen. Zugleich wurde ein die Erteilung eines Aufenthaltstitels betreffendes Verfahren gemäß Paragraph 38, AVG "bis zur rechtskräftigen Finalisierung des gegenständlichen Ausweisungsverfahrens ausgesetzt". Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin unstrittig am 25. Juni 2008 durch Hinterlegung zugestellt.

Erstmals am 11. Juli 2008 suchte sie einen rechtsfreundlichen Vertreter auf, um dagegen Berufung zu erheben.

Mit am 14. Juli 2008 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingelangter Eingabe vom 11. Juli 2008 stellte die Beschwerdeführerin einen mit einer Berufung verbundenen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG. Darin brachte sie - ohne datumsmäßige Konkretisierung - vor, sie habe den gegenständlichen Bescheid "bei der Post abgeholt". Sie sei der Meinung gewesen, die Frist zur Einbringung der Berufung beginne ab dieser Abholung bei der Post zu laufen und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung. In der Rechtsmittelbelehrung finde sich kein Hinweis darauf, dass mit Beginn der Hinterlegung bereits die Zustellung vollzogen sei. Auf Grund ihres Alters (geboren am 1. Jänner 1989), der Rechtsunkundigkeit und des Fehlens entsprechender Lebenserfahrung, insbesondere im Umgang mit Behörden, sei ihr "der Unterschied" nicht klar gewesen. Eine allfällige Fristversäumnis sei ihr erst mit 11. Juli 2008 bewusst geworden. Mit am 14. Juli 2008 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck eingelangter Eingabe vom 11. Juli 2008 stellte die Beschwerdeführerin einen mit einer Berufung verbundenen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 71, AVG. Darin brachte sie - ohne datumsmäßige Konkretisierung - vor, sie habe den gegenständlichen Bescheid "bei der Post abgeholt". Sie sei der Meinung gewesen, die Frist zur Einbringung der Berufung beginne ab dieser Abholung bei der Post zu laufen und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung. In der Rechtsmittelbelehrung finde sich kein Hinweis darauf, dass mit Beginn der Hinterlegung bereits die Zustellung vollzogen sei. Auf Grund ihres Alters (geboren am 1. Jänner 1989), der Rechtsunkundigkeit und des Fehlens entsprechender Lebenserfahrung, insbesondere im Umgang mit Behörden, sei ihr "der Unterschied" nicht klar gewesen. Eine allfällige Fristversäumnis sei ihr erst mit 11. Juli 2008 bewusst geworden.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid gab die belangte Behörde diesem Wiedereinsetzungsantrag gemäß § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG keine Folge. Die Berufung wies sie gemäß § 63 Abs. 5 AVG als verspätet zurück. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid gab die belangte Behörde diesem Wiedereinsetzungsantrag gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG keine Folge. Die Berufung wies sie gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG als verspätet zurück.

Begründend führte sie aus, das geltend gemachte Alter und das Fehlen nennenswerter Behördenerfahrung ließen es nicht zu, die Unterlassung einer rechtzeitigen Berufungseinbringung als unverschuldet oder als ein den minderen Grad eines Versehens nicht übersteigendes Verschulden zu werten. Die Beschwerdeführerin habe die Existenz einer Hinterlegungsanzeige nie in Frage gestellt. Bei gehöriger Aufmerksamkeit habe ihr somit klar gewesen sein müssen, dass die Hinterlegung und nicht die Abholung der Sendung als Zustellung gelte. Angesichts der Kenntnis vom laufenden Verfahren, dessen Wichtigkeit ihr bewusst gewesen sei, wäre es ihr zuzumuten gewesen, entsprechende Erkundigungen - etwa bei der Behörde - über den Zustellzeitpunkt einzuholen. Ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das sie an der Einhaltung der Berufsfrist gehindert hätte, und damit ein Grund für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liege somit nicht vor. Das erst nach Ablauf der zweiwöchigen Berufsfrist erhobene Rechtsmittel erweise sich gemäß § 63 Abs. 5 AVG als verspätet. Begründend führte sie aus, das geltend gemachte Alter und das Fehlen nennenswerter Behördenerfahrung ließen es nicht zu, die Unterlassung einer rechtzeitigen Berufungseinbringung als unverschuldet oder als ein den minderen Grad eines Versehens nicht übersteigendes Verschulden zu werten. Die Beschwerdeführerin habe die Existenz einer Hinterlegungsanzeige nie in Frage gestellt. Bei gehöriger Aufmerksamkeit habe ihr somit klar gewesen sein müssen, dass die Hinterlegung und nicht die Abholung der Sendung als Zustellung gelte. Angesichts der Kenntnis vom laufenden Verfahren, dessen Wichtigkeit ihr bewusst gewesen sei, wäre es ihr zuzumuten gewesen, entsprechende Erkundigungen - etwa bei der Behörde - über den Zustellzeitpunkt einzuholen. Ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das sie an der Einhaltung der Berufsfrist gehindert hätte, und damit ein Grund für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liege somit nicht vor. Das erst nach Ablauf der zweiwöchigen Berufsfrist erhobene Rechtsmittel erweise sich gemäß Paragraph 63, Absatz 5, AVG als verspätet.

Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde in einem gemäß

Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beschwerde nicht die (zutreffende) Auffassung der belangten Behörde bekämpft, der erwähnte Bescheid vom 23. Juni 2008 sei am 25. Juni 2008 durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt worden, die Frist zur Erhebung einer Berufung gegen diesen Bescheid habe daher mit Ablauf des 9. Juli 2008 geendet und sei somit versäumt worden.

Gemäß § 71 Abs. 1 Z. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten, und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Gemäß Paragraph 71, Absatz eins, Ziffer eins, AVG ist gegen die Versäumung einer Frist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten, und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Unter "Ereignis" iSd zitierten Vorschrift ist jegliches Geschehen, ohne Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt, zu verstehen. Auch ein Rechtsirrtum (hier über die Wirkung der Hinterlegung als Zustellung) kann daher ein maßgebliches "Ereignis" darstellen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2009, Zl. 2008/22/0414, mwN). Unter "Ereignis" iSd zitierten Vorschrift ist jegliches Geschehen, ohne Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt, zu verstehen. Auch ein Rechtsirrtum (hier über die Wirkung der Hinterlegung als Zustellung) kann daher ein maßgebliches "Ereignis" darstellen vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2009, Zl. 2008/22/0414, mwN).

Daraus ist für den Standpunkt der Beschwerdeführerin jedoch nichts zu gewinnen: Im vorliegenden Fall ist das "Ereignis", das die Beschwerdeführerin nach ihrem Vorbringen an der Einhaltung der Berufungsfrist hinderte, in dem Irrtum gelegen, die Zustellung des genannten Bescheides vom 23. Juni 2008 könne erst dann Wirkungen entfalten, sobald er ihr (was dem Datum nach im Übrigen weder im Verwaltungsverfahren noch in der vorliegenden Beschwerde konkretisiert wurde) tatsächlich zugekommen sei. Im Rahmen der sie treffenden Sorgfaltspflicht hätte sie nämlich, worauf schon die belangte Behörde zutreffend hingewiesen hat, die Obliegenheit getroffen, sich bei geeigneten Stellen diesbezüglich zu erkundigen und sich Gewissheit über den tatsächlichen Beginn des Fristenlaufs zu verschaffen. Dass sie dies getan hätte, bringt die Beschwerdeführerin nicht vor. Auch ist nicht erkennbar, dass es ihr nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre, sich die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen (vgl. zum Ganzen ausführlich etwa das hg. Erkenntnis vom 30. April 2003, Zl. 2001/03/0183, mwN). Daraus ist für den Standpunkt der Beschwerdeführerin jedoch nichts zu gewinnen: Im vorliegenden Fall ist das "Ereignis", das die Beschwerdeführerin nach ihrem Vorbringen an der Einhaltung der Berufungsfrist hinderte, in dem Irrtum gelegen, die Zustellung des genannten Bescheides vom 23. Juni 2008 könne erst dann Wirkungen entfalten, sobald er ihr (was dem Datum nach im Übrigen weder im Verwaltungsverfahren noch in der vorliegenden Beschwerde konkretisiert wurde) tatsächlich zugekommen sei. Im Rahmen der sie treffenden Sorgfaltspflicht hätte sie nämlich, worauf schon die belangte Behörde zutreffend hingewiesen hat, die Obliegenheit getroffen, sich bei geeigneten Stellen diesbezüglich zu erkundigen und sich Gewissheit über den tatsächlichen Beginn des Fristenlaufs zu verschaffen. Dass sie dies getan hätte, bringt die Beschwerdeführerin nicht vor. Auch ist nicht erkennbar, dass es ihr nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre, sich die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen vergleiche , zum Ganzen ausführlich etwa das hg. Erkenntnis vom 30. April 2003, Zl. 2001/03/0183, mwN).

In diesem Zusammenhang rügt die Beschwerdeführerin weiters das Unterbleiben ihrer Einvernahme sowie der (von ihr beantragten) zeugenschaftlichen Vernehmung ihres Vaters im Berufungsverfahren. Die Beweisaufnahme hätte erwiesen, "dass am 11.07.2008, wie von (ihr) angenommen, die Berufungsfrist vermeintlich noch offen war und erst eine Aufklärung am 11.07.2008 über die Wirkungen der Hinterlegung des Bescheides durch (ihren) ausgewiesenen Vertreter erfolgte". Auch eine derartige Feststellung hätte jedoch nichts am entscheidungswesentlichen Umstand eines Unterbleibens der schon früher gebotenen Erkundigungen geändert, sodass dem Unterlassen der genannten Beweisaufnahmen die Relevanz für den Ausgang des Verfahrens fehlt.

Da die Beschwerdeführerin der dargestellten Obliegenheit, entsprechende Erkundigungen vorzunehmen, nicht nachgekommen ist, trifft sie ein Verschulden, das einen milderer Grad des Versehens übersteigt. Es kann daher nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn die belangte Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung

der Wiedereinsetzung verneinte.

Die Beschwerde war somit gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war somit gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008.

Wien, am 26. August 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009210400.X00

Im RIS seit

27.09.2010

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at